

Ob wir wählen gehen, einen Mietvertrag unterschreiben oder von Führerscheinentzug bedroht sind – alles wird von rechtlichen Normen geregelt, die vom Staat institutionalisiert wurden und von den zuständigen Organen im Bedarfsfall durchgesetzt werden.

Der ›dtv-Atlas Recht‹ bietet einen Überblick über die Grundzüge des deutschen Rechtssystems. Angereichert wird das Werk durch viele Fallbeispiele und farbige Grafiken, die die Kernaussagen des Textes visualisieren und noch einmal verdeutlichen.

Der Atlas wendet sich ebenso an Jurastudenten in den ersten Semestern, die einen Einstieg in die Materie suchen oder vor einer Klausur den Stoff eines Teilgebietes in einer prägnanten Zusammenfassung wiederholen wollen, wie auch an interessierte Laien, die wissen wollen, was genau das Grundrecht auf Meinungsfreiheit beinhaltet, wofür die einzelnen Institutionen der EU jeweils zuständig sind oder worin der Unterschied zwischen Diebstahl und Unterschlagung besteht.

Band 1 behandelt die Grundlagen, das Staatsrecht und das Strafrecht, während Band 2 das Verwaltungs- und das Zivilrecht enthält.

Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf, geb. 1960, studierte Philosophie und Neuere Geschichte sowie ab 1983 zusätzlich Rechtswissenschaft in Tübingen. Nach den Promotionen in Philosophie und Rechtswissenschaft habilitierte er sich 1996 im Strafrecht. 1997 wurde er Professor in Konstanz; seit Mai 2001 hat er den Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtstheorie, Informationsrecht und Rechtsinformatik an der Julius-Maximilians-Universität in Würzburg inne. Seine Hauptarbeitsgebiete sind das Medien- und das Biostrafrecht, außerdem die strafrechtliche Grundlagenforschung und die Rechtsphilosophie.

Susanne Jünger, geb. 1964, studierte 1987–1993 Design an der HdK (jetzt UdK) in Berlin. 1994 gründete sie das Büro Jünger + Michel zusammen mit *Klaus Michel*, geb. 1963; er studierte 1986–1992 ebenfalls Design an der HdK und hat seit 2003 eine Professur an der Hochschule für Kunst und Design ›Burg Giebichenstein‹ in Halle.

Weitere Informationen: www.juengermichel.de

In der Reihe ›dtv-Atlas‹ sind bisher erschienen:

- Akupunktur, 3232
- Anatomie, 3 Bände, 3017, 3018, 3019
 - Astronomie, 3267
 - Atomphysik, 3009
- Baukunst, 2 Bände, 3020, 3021
 - Bibel, 3226
- Biologie, 3 Bände, 3221, 3222, 3223
- Chemie, 2 Bände, 3217, 3218
 - Deutsche Literatur, 3219
 - Deutsche Sprache, 3025
 - Englische Sprache, 3239
 - Erde, 3329
 - Ernährung, 3237
 - Erste Hilfe, 3238
 - Ethnologie, 3259
 - Informatik, 3230
- Keramik und Porzellan, 3258
- Mathematik, 2 Bände, 3007, 3008
- Musik, 2 Bände, 3022, 3023
- Musik, Sonderausgabe in einem Band, 8599
 - Namenkunde, 3266
 - Ökologie, 3228
 - Pädagogik, 3327
 - Pathophysiologie, 3236
 - Philosophie, 3229
- Philosophie, gebundene Ausgabe, 8600
 - Physik, 2 Bände, 3226, 3227
 - Physiologie, 3182
 - Politik, 3027
- Psychologie, 2 Bände, 3224, 3225
- Recht, 2 Bände, 3324, 3325
- Schulmathematik, 3099
- Sexualität, 3235
- Stadt, 3231
- Weltgeschichte, 2 Bände, 3331, 3002
- Weltgeschichte, Sonderausgabe in einem Band, 8598

Weitere dtv-Atlanten sind in Vorbereitung

Eric Hilgendorf

dtv-Atlas Recht

Band 1

Grundlagen Staatsrecht Strafrecht

Mit 121 Abbildungsseiten in Farbe

Grafische Gestaltung der Abbildungen

Jünger + Michel

Deutscher Taschenbuch Verlag

Übersetzungen

Rep. Korea: Korean Institute of Criminology, Seoul

**Ausführliche Informationen über
unsere Autoren und Bücher
finden Sie auf unserer Website
www.dtv.de**

Originalausgabe

1. Auflage Oktober 2003

3., korrigierte und aktualisierte Auflage 2012

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Sämtliche,
auch auszugsweise Verwertungen bleiben vorbehalten.

© 2003 Deutscher Taschenbuch Verlag GmbH & Co. KG, München

Umschlagkonzept: Balk & Brumshagen

Umschlagfoto: Royalty Free/CORBIS

Gesamtherstellung: Druckerei C. H. Beck, Nördlingen

Printed in Germany · ISBN 978-3-423-03324-4

Vorwort

Der ›dtv-Atlas Recht‹ richtet sich an alle, die am Recht und seinen geistigen Grundlagen interessiert sind. Er bietet mehr als bloße Rechtskunde, aber weniger als ein klassisches Lehrbuch. Besondere Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Band 1 enthält die Grundlagen des Rechts, das Staatsrecht sowie das Strafrecht, während Band 2 das Verwaltungs- und das Zivilrecht umfassen soll. Dem Konzept der dtv-Atlanten folgend, wurden die Kernaussagen des Textes auch grafisch dargestellt. Die Visualisierung – sie ist dem juristischen Denken seit dem Mittelalter fremd geworden – dient der Veranschaulichung, Wiederholung und Vertiefung des Geschriebenen.

Der Atlas wäre nicht ohne Hilfe zustande gekommen. Zu danken habe ich zunächst meinem Konstanzer Team um Gabi Reichle, Milena Piel und Erika Beyerle. In Würzburg hat mich vor allem Dr. Clemens Kessler unterstützt. Mein Dank gilt außerdem Frau Anna Coseriu vom Deutschen Taschenbuch Verlag, die den Atlas mit großem Engagement betreut hat.

Konstruktive Kritik ist willkommen! Sie ist zu richten an Prof. Dr. Eric Hilgendorf, Universität Würzburg, Juristische Fakultät, Domerschulstraße 16, 97070 Würzburg.

Würzburg, im Juli 2003

Eric Hilgendorf

Vorwort zur 3. Auflage

Für die Neuauflage wurde der Atlas komplett durchgesehen und aktualisiert. Für tatkräftige Hilfe danke ich Herrn Paul Thal sehr herzlich.

Würzburg, im Februar 2012

Eric Hilgendorf

Inhalt

Vorwort	5	Rechtsentwicklung in der Bundesrepublik II	72
■ Abkürzungsverzeichnis	8	Die Rechtsordnung der DDR	74
Grundlagen			
■ Erscheinungsformen und Quellen von Recht		■ Rechtssoziologie und Rechtsvergleichung	
Rechtsquellen I	10	Rechtssoziologie	76
Rechtsquellen II	12	Rechtsvergleichung	78
■ Die Rechtswissenschaft		■ Einteilungen des Rechts	
Die Rechtswissenschaft	14	Allgemeine Einteilungen	80
■ Allgemeine Rechtslehre und Methodenlehre		Die wichtigsten Rechtsbereiche der deutschen Rechtsordnung	82
Der Rechtsbegriff	16	■ Gerichtbarkeit	
Recht, Moral und Sitte	18	Gerichtbarkeit	84
Rechtsanwendung I: Subsumtion und Auslegung	20	Staatsrecht, Europarecht und Völkerrecht	
Rechtsanwendung II: Die Auslegungsregeln	22	■ Die Verfassung	
Sonderformen der Auslegung. Argumentformen	24	Staat und Verfassung I	86
Begriffs- und Interessenjurisprudenz	26	Staat und Verfassung II. Das Grundgesetz	88
Die Reine Rechtslehre	28	Verfassung und politischer Pluralismus	90
Sprachanalytische Grundlagen	30	■ Strukturprinzipien des deutschen Staates	
Wertungen und Werte	32	Demokratie	92
Rechtspolitik und Gesetzgebung	34	Rechtsstaat	94
■ Rechtsphilosophie		Sozialstaat	96
Antike I	36	Bundesstaat	98
Antike II; Mittelalter	38	■ Staatsorganisationsrecht	
Reformation; Humanismus	40	Gewaltenteilung	100
Aufklärung I	42	Oberste Staatsorgane I: Bundestag	102
Aufklärung II; Gegenaufklärung	44	Oberste Staatsorgane II: Bundesregierung, Bundespräsident und Bundesrat	104
19. Jahrhundert; 20. Jahrhundert	46	Die Gesetzgebung des Bundes	106
Gegenwart I	48	■ Der Schutz der Verfassung	
Gegenwart II	50	Der Schutz der Verfassung	108
Rechtsbegründung	52	■ Die Grundrechte	
■ Rechtsgeschichte		Begriff und Entwicklung der Menschenrechte	110
Das Recht der Naturvölker	54	Das System der Grundrechte	112
Archaisches und antikes Recht	56	Grundrechtsfunktionen; Grundrechtsschutz	114
Mittelalter; Frühe Neuzeit I	58	Schutzbereich und Beschränkungen	116
Frühe Neuzeit II; Aufklärung	60	Die Menschenwürde	118
19. Jahrhundert I: Der liberale Rechtsstaat	62	Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit	120
19. Jahrhundert II: Die Entstehung des BGB	64		
Rechtsentwicklung in der Weimarer Republik	66		
Recht im »Dritten Reich«	68		
Rechtsentwicklung in der Bundesrepublik I	70		

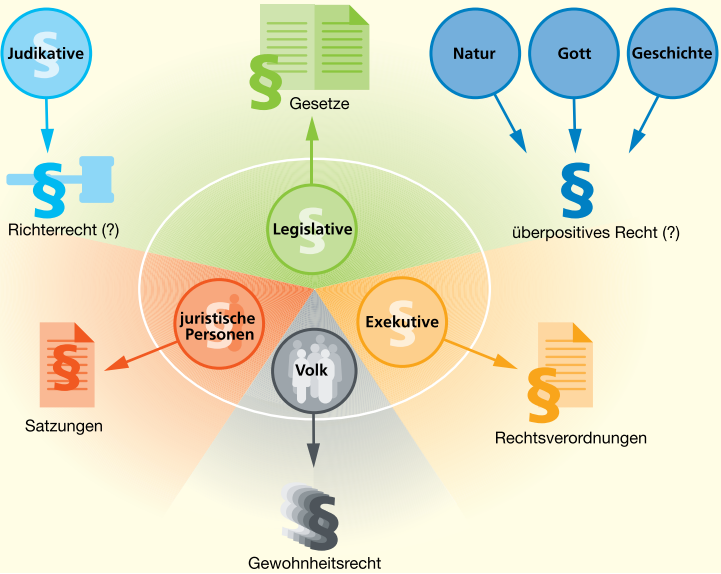
Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit	122	Die Einteilung	196
Der Gleichheitssatz	124	Die Tötungstatbestände	198
Religions- und Gewissensfreiheit	126	Mord und Völkermord	200
Freiheit der Kommunikation	128	Sterbehilfe	202
Freiheit der Kunst und der Wissenschaft; Schulwesen	130	Schwangerschaftsabbruch	204
Schutz von Ehe und Familie	132	Körperverletzung	206
Versammlungsfreiheit; Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit	134	Straftaten gegen die Ehre	208
Berufsfreiheit	136	Straftaten gegen die persönliche Freiheit und den persönlichen Lebensbereich	210
Schutz des Eigentums	138	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	212
Asylrecht	140	Sachbeschädigung, Computerstrafrecht	214
Justizgrundrechte; Petitionsrecht	142	Diebstahl und Unterschlagung	216
B		Raub und Erpressung	218
Bundesverfassungsgericht I: Funktion und Aufbau	144	Betrug	220
Bundesverfassungsgericht II: Verfahrensarten	146	Sonderformen des Betrugs; Untreue	222
G		Begünstigung; Hehlerei	224
Grundlagen	148	Urkundendelikte	226
Die Institutionen der EU	150	Straftaten gegen die Rechtspflege	228
Unionsrecht und nationales Recht	152	Staatsschutzdelikte. Geld- und Wertzeichenfälschung	230
Innen- und Außenpolitik der EU	154	Delikte gegen sozioethische Grundlagen der Gesellschaft	232
Ö		Brandstiftung	234
Begriff und Quellen	156	Verkehrsdelikte	236
Die Vereinten Nationen	158	Umweltdelikte	238
Völkerrechtliches Handeln und Verantwortung	160	S	
S		Strafprozessrecht I	240
Strafrecht und Gesellschaft	162	Strafprozessrecht II	242
Erscheinungsformen der Straftat	164	N	
Kausalität	166	Nebenstrafrecht. Ordnungswidrigkeiten. Privatstrafen	244
Einschränkungen der Kausalität	168	G	
Der subjektive Tatbestand: Vorsatz	170	Grundlagen und Geschichte	246
Rechtswidrigkeit I: Rechtfertigungsgründe	172	Erklärungsansätze	248
Rechtswidrigkeit II: Notwehr, Notstand, Einwilligung	174	Tätergruppen und Kriminalitätsfelder	250
Schuld	176	I	
Grundzüge der Irrtumslehre	178	V	
Beteiligung I: Täterschaft	180	VI	
Beteiligung II: Teilnahme	182	XIII	
Versuch	184	XV	
Fahrlässigkeit	186		
Unterlassungsdelikte	188		
Konkurrenzen	190		
Rechtsfolgen der Straftat. Strafarten	192		
Grenzüberschreitendes Strafrecht	194		

Abkürzungsverzeichnis

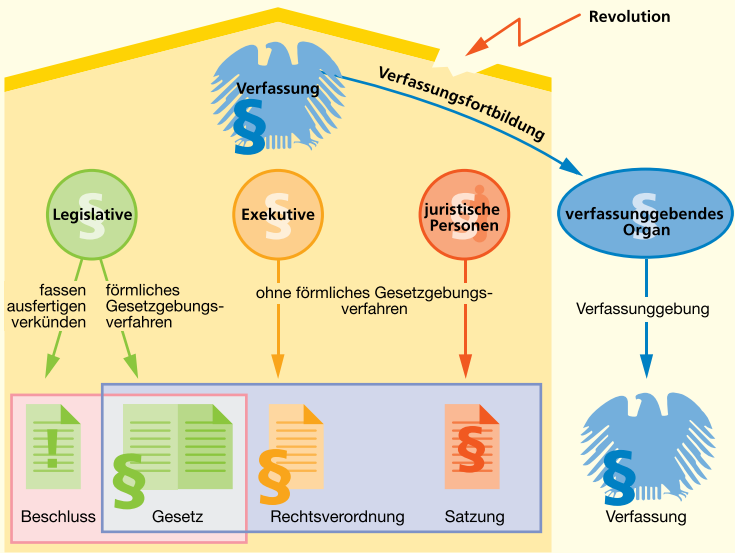
a. A.	andere Ansicht	Einl.	Einleitung
Abb.	Abbildung	empir.	empirisch
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch	EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
Abs.	Absatz	EPZ	Europäische Politische Zusammenarbeit
ähnl.	ähnlich	EU	Europäische Union
AKP-Staaten	Staaten aus dem afrikanischen, karibischen und pazifischen Raum	EuGH	Europäischer Gerichtshof
allg.	allgemein	EUR	Euro
ALR	Preußisches Allgemeines Landrecht	europ.	europäisch
Alt.	Alternative	evtl.	eventuell
amtl.	amtlich	EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
Art.	Artikel	EZB	Europäische Zentralbank
AuslG	Ausländergesetz	f.	folgende
BAG	Bundesarbeitsgericht	fakt.	faktisch
BAK	Blutalkoholkonzentration	ff.	fortfolgende
Bed.	Bedeutung	frz., franz.	französisch
bes.	besonders, besonderer	-G	-Gesetz
best.	bestimmt	GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU
BFH	Bundesfinanzhof	germ.	germanisch
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	gesetzl.	gesetzlich
BGH	Bundesgerichtshof	GG	Grundgesetz
BNotO	Bundesnotarordnung	GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
BRAGO	Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte	gr., griech.	griechisch
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung	grds.	grundsätzlich
BRD	Bundesrepublik Deutschland	GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
brit.	britisch	HGB	Handelsgesetzbuch
BSG	Bundessozialgericht	h. L.	herrschende Lehre
BVerfG	Bundesverfassungsgericht	h. M.	herrschende Meinung
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheid	i. d. R.	in der Regel
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz	i. e. S.	im engeren Sinne
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht	IGH	Internationaler Gerichtshof
bzgl.	bezüglich	IMs	Inoffizielle Mitarbeiter
BZRG	Bundezentralregistergesetz	IPR	Internationales Privatrecht
bzw.	beziehungsweise	ISGH	Internationaler Seegerichtshof
csqn-Formel	conditio-sine-qua-non-Formel	i. S. v.	im Sinne von
d. h.	das heißt	ital., italien.	italienisch
DDR	Deutsche Demokratische Republik	IVR	Internationale Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie
dogmat.	dogmatisch	Jh.	Jahrhundert
DRiG	Deutsches Richterrecht	jurist.	juristisch
dt.	deutsch	kanon.	kanonisch
Dtl.	Deutschland	kath., kathol.	katholisch
EDV	elektronische Datenverarbeitung	klass.	klassisch
EG	Europäische Gemeinschaft	krit.	kritisch
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl	lat.	lateinisch
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte	Lit.	Literatur
		log.	logisch
		PartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
		MA.	Mittelalter
		mind.	mindestens
		mod.	modern
		moral.	moralisch

NATO	North Atlantic Treaty Organization	s. u.	siehe unten
NS-	nationalsozialistisch	teilw.	teilweise
o. g.	oben genannt	TPG	Transplantationsgesetz
OECD	Organization for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)	trad.	traditionell
		TÜV	Technischer Überwachungsverein
		typ.	typisch
		u. a.	unter anderem
		u. Ä.	und Ähnliche(s)
OEEC	Organization for European Economic Co-operation (Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit)	UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
		UN	United Nations (Vereinte Nationen)
OLG	Oberlandesgericht	UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten		
philosoph.	philosophisch		
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik	UNO	United Nations Organization (Organisation der Vereinten Nationen)
platon.	platonisch		
polit.	politisch		
prakt.	praktisch	urspr.	ursprünglich
Präs.	Präsident	USA	United States of America
rass.	rassistisch	u. U.	unter Umständen
rechtl.	rechtlich	v. a.	vor allem
relig.	religiös	Verf.	Verfassung
RG	Reichsgericht	versch.	verschieden
richterl.	richterlich	vgl.	vergleiche
röm.	römisch	Vors.	Vorsitzender
Rspr.	Rechtsprechung	VStGB	Völkerstrafgesetzbuch
S.	Satz	VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
schweizer.	schweizerisch	VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands	weltl.	weltlich
		WEU	Westeuropäische Union
SIS	Schengener-Informationssystem	Wiss.	Wissenschaft(en)
		WPfIG	Wehrpflichtgesetz
sog.	so genannt	WRV	Weimarer Reichsverfassung
sowjet.	sowjetisch	ZDG	Gesetz über Zivildienst
soz.	sozial	ZGB	Zivilgesetzbuch
soziol.,		ZPO	Zivilprozessordnung
soziolog.	soziologisch	z. T.	zum Teil
spezif.	spezifisch	zw.	zwischen
staatl.	staatlich	z. Z.	zur Zeit
Stasi	Staatssicherheitsdienst		
StGB	Strafgesetzbuch	'Bündnis'	gerade Anführungszeichen: Übersetzung bzw. Bedeutung eines Wortes
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof		
StPO	Strafprozessordnung	[284–305]	Zahlen in eckigen Klammern: Regierungsdaten
StRG	Strafrechtsreformgesetz		
StVG	Straßenverkehrsgesetz	(240–313)	Zahlen in runden Klammern: Lebensdaten
StVO	Straßenverkehrsordnung		
StVollzG	Strafvollzugsgesetz	(A)	Buchstabe in runden Klammern: Verweis auf Abbildungen
StVZO	Straßenverkehrs/Zulassungs/Ordnung		

10 ■ Erscheinungsformen und Quellen von Recht



A System der Rechtsquellen



Gesetze im formellen Sinn **Gesetze im materiellen Sinn**

B Gesetze im formellen (links) und im materiellen Sinn

Recht ist die *Gesamtheit der staatlich garantierten Normen*, die menschl. Verhalten regeln (Recht im objektiven Sinn). Davon zu unterscheiden ist der (auf Recht im objektiven Sinn gestützte) *Rechtsanspruch des Einzelnen* (Recht im subjektiven Sinn). Fast alle Rechtsnormen entstehen heute durch staatl. Setzung (positives Recht). Rechtsnormen, die bloß auf langjähriger und unangezweifelter Übung beruhen (Gewohnheitsrecht), existieren kaum noch.

Die Rechtsordnung ist ein **Kulturprodukt**, dem menschl. Denken und Planen also nicht vorgegeben. In modernen Rechtsordnungen soll das Recht best. demokr. legitimierte Zwecke verwirklichen, v. a. Sicherheit, Ordnung und Gerechtigkeit.

Die *Zweckorientierung* des Rechts (auch *Zweckrationalität*) wurde bes. durch den Göttinger Juristen RUDOLF VON JHERING (1818–92) hervorgehoben.

Heutige Gesellschaften zeichnen sich durch eine Fülle von Regulierungen aus. Um zu erkennen, was als Recht gilt, ist es nicht ausreichend, das eigene Rechtsgefühl zu befragen. Erst die Annahme bes. **Rechtsquellen** erlaubt es, eine Rechtsnorm von anderen Regelungen menschl. Verhaltens, etwa der Sitte oder der Moral, zu unterscheiden.

Recht und Moral

sind nicht deckungsgleich. Die Forderungen des Rechts können dem moral. Gebotenen entsprechen, z. B. das Tötungsverbot.

Offt sind sie aber moralisch neutral, z. B.

ob in einer Gesellschaft im Straßenverkehr das Rechts- oder das Linksfahrgebot gilt, ist moral. neutral, solange nur überhaupt eine Regelung existiert.

Bisweilen widerspricht das Recht der individuellen Moral. Dies gilt bes. dann, wenn die moral. Vorstellungen innerhalb einer Gesellschaft auseinander gehen.

Umstritten ist z. B. die moral. Bewertung des Schwangerschaftsabbruchs (§§ 218 ff. StGB). Die rechtl. Regelung bleibt davon unberührt, bis der Gesetzgeber tätig wird.

Rechtsquellen

Gesetze sind die wichtigste Rechtsquelle der dt. Rechtsordnung (A).

Gesetz im formellen Sinn ist jeder Beschluss, der von den gesetzgebenden Organen nach Maßgabe der Verfassung gefasst, ausgefertigt und verkündet worden ist.

Gesetz im materiellen Sinn nennt man eine Rechtsnorm, die für eine nur allgemein bestimmte Vielzahl von Menschen eine verbindl. Regelung enthält (B). Gesetze im materiellen Sinn weisen meist folgende Struktur auf:

Bei jedem, der x tut (oder: die Eigenschaft y aufweist), soll die Rechtsfolge z eintreten.

Die in einem Gesetz im materiellen Sinn enthaltene Regelung ist *generell*, d. h. das Gesetz gilt für alle Menschen, die seinen Tatbestand erfüllen, und sie ist *abstrakt*, d. h. das Gesetz enthält allg. Bestimmungen und abstrahiert von den Besonderheiten einzelner Fälle.

Die meisten Gesetze im formellen Sinn sind zugleich Gesetze im materiellen Sinn.

Eine der wenigen Ausnahmen ist das Gesetz über den Haushaltsplan, der keine allg. verbindl. Anordnung, sondern nur eine Aufstellung der Ein- und Ausgaben des Bundes enthält (Art. 110 GG).

Rechtsverordnungen und *Satzungen* sind Gesetze im materiellen, nicht aber im formellen Sinn, weil sie nicht von den gesetzgebenden Organen erlassen werden. Auch die *Verfassung* ist ein Gesetz im materiellen Sinn.

Einen Sonderfall bilden die sog. *Maßnahmegesetze (Einzelfallgesetze)*, die sich zwar ihrer Form nach an eine unbestimmte Vielzahl von Personen richten und somit Gesetze im materiellen Sinn darstellen, dabei aber so eng gefasst sind, dass sie nur wenige oder gar nur einen einzigen Fall erfassen.

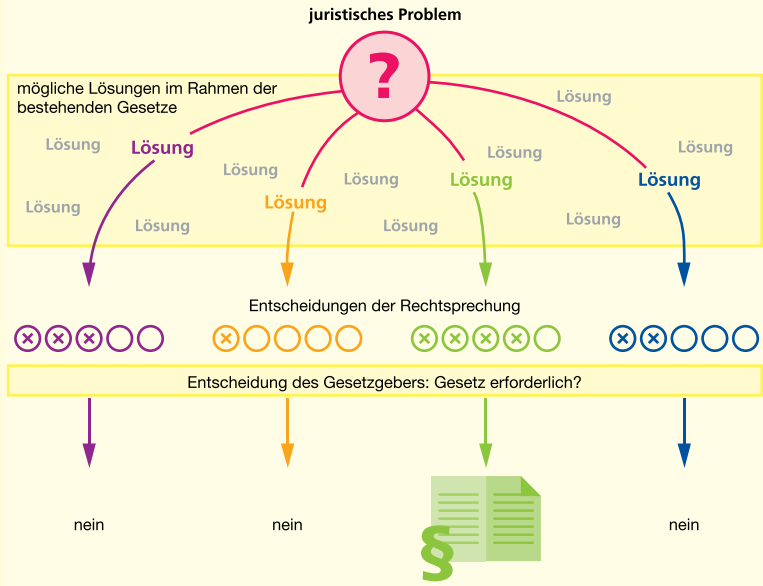
Rechtsverordnungen bilden eine zweite wichtige Rechtsquelle. Es sind Rechtsnormen, also verbindl. Regelungen für eine unbest. Vielzahl von Menschen, die von den Organen der vollziehenden Gewalt (Exekutive) erlassen werden. Da nach dem Prinzip der Gewaltentrennung die Zuständigkeitsbereiche von gesetzgebender, gesetzausführender (verwaltender) und rechtsprechender Gewalt gesondert sind, ist der Erlass durch die Verwaltung an *enge Voraussetzungen* gebunden.

Nach Art. 80 GG dürfen die Bundesregierung, ein Bundesminister oder eine Landesregierung nur dann eine Rechtsverordnung erlassen, wenn sie dazu gesetzlich ermächtigt sind.

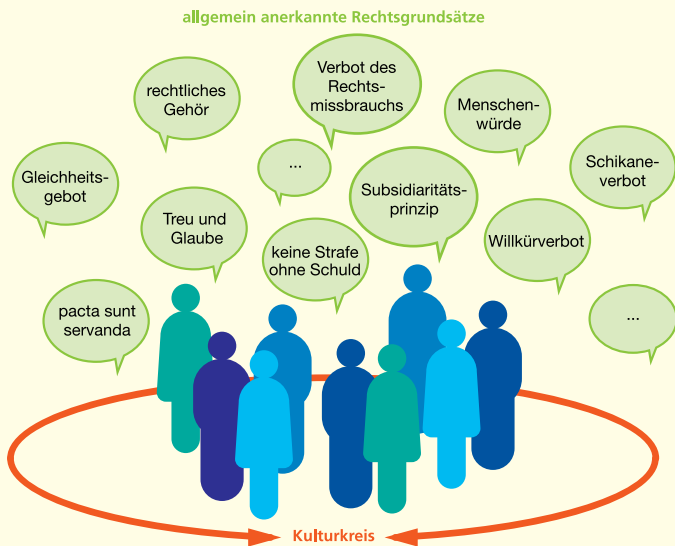
Die Kompetenz, Rechtsverordnungen zu erlassen, kann übertragen werden (Möglichkeit der *Subdelegation*). Das Gesetz, auf dem die Rechtsverordnung beruht, muss Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung bestimmen. In der Verordnung muss zudem die jeweilige gesetzl. Ermächtigungsgrundlage angegeben werden.

Damit soll erreicht werden, dass die durch die Rechtsverordnung vorgenommene Regelung in ihren wesentl. Zügen in einem Gesetz festgelegt ist und somit voraussehbar und kontrollierbar wird.

12 ■ Erscheinungsformen und Quellen von Recht



A Rechtsprechung und Gesetzgeber



B Anerkannte Rechtsgrundsätze

Satzungen sind Rechtsnormen, die von einer jurist. Person des öffentl. oder des priv. Rechts zur Regelung ihres Aufgabenbereiches erlassen werden. Im öffentl. Recht ist die Befugnis, die eigenen Angelegenheiten mittels einer Satzung zu regeln (Satzungsbefugnis), eng mit dem Gedanken der *Selbstverwaltung* verknüpft. Sie muss gesetzlich niedergelegt sein.

Best. gesellschaftl. Gruppen sollen die Angelegenheiten, die sie selbst betreffen und die sie daher am sachkundigsten beurteilen können, auch eigenverantwortlich ordnen dürfen. Beispiele hierfür sind die Satzungen von *Universitäten* und *Gemeinden*.

Von **Gewohnheitsrecht** spricht man, wenn sich durch langdauernde Übung eine allg. Überzeugung von der Rechtmäßigkeit einer best. Vorgehensweise gebildet hat. Es ist die *älteste Rechtsquelle* und wird nicht selten in Form von Merksprüchen überliefert, z. B.: Einem geschenkten Gaul schaut man nicht ins Maul.

Oft wird Gewohnheitsrecht in das geschriebene Recht übernommen, z. B. die Haftungsbeschränkung für den Schenker in §§ 521 ff. BGB.

Auf diese Weise hat das geschriebene Recht das Gewohnheitsrecht heute weitgehend verdrängt. Trotzdem finden sich v. a. im Privatrecht noch gewohnheitsrechtl. begründete Normen, so etwa die Lehre vom Wegfall der Geschäftsgrundlage (*clausula rebus sic stantibus*, jetzt § 313 BGB) oder die Lehre von der vorvertragl. Haftung (*culpa in contrahendo*, jetzt § 311 II BGB).

Das Arbeitsrecht besteht zu einem großen Teil aus Gewohnheitsrecht.

Im Strafrecht ist für den Täter ungünstiges Gewohnheitsrecht unzulässig (§ 1 StGB, Art. 103 II GG).

Andere Rechtsquellen

Die Rspr. der *Gerichte* stellt nach überwiegender Ansicht keine eigenständige Rechtsquelle dar. Wird eine Rechtsfrage von den Gerichten über einen längeren Zeitraum hinweg gleichartig entschieden, spricht man von **Richterrecht**, das u. U. zu Gewohnheitsrecht erstarken kann.

Im demokrat. Verfassungsstaat ist die Zulässigkeit von Richterrecht problematisch, weil es nicht auf demokrat. Weg durch das Parlament erlassen wird, sondern auf Entscheidungen von (nicht abwählbaren) Richtern beruht. Solange der parlament. Gesetzgeber sich jedoch scheut, best. polit. umstrittene Fragen gesetzl. zu regeln (z. B. das Recht des Arbeitskampfes), kann man auf Richterrecht nicht verzichten.

Anders als im anglo-amerikan. Rechtskreis

mit seiner Bindung an bereits entschiedene (Präzedenz-)Fälle (sog. Fallrecht, *case-law*) steht es nach dt. Recht den Gerichten grundsätzlich frei, von der Rspr. anderer Gerichte abzuweichen (Art. 97 I GG).

Eine wichtige Ausnahmeregelung enthält § 31 BVerfG, wonach die Verfassungssorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden an best. Entscheidungen des BVerfG gebunden sind.

Eine gleichförmige Rspr. der OLGs und des BGH wird häufig vom Gesetzgeber übernommen (A).

Ob **überpositives Recht** (göttl. Recht, Natur- oder Vernunftrecht) als Rechtsquelle anzusehen ist, ist umstritten. Zweifelhaft ist schon, ob es überhaupt existiert und wie es, seine Existenz vorausgesetzt, in nachprüfbarer Weise erkannt werden kann. Die Vorstellungen über den Inhalt des überpositiven Rechts wandeln sich oft in sehr kurzer Zeit.

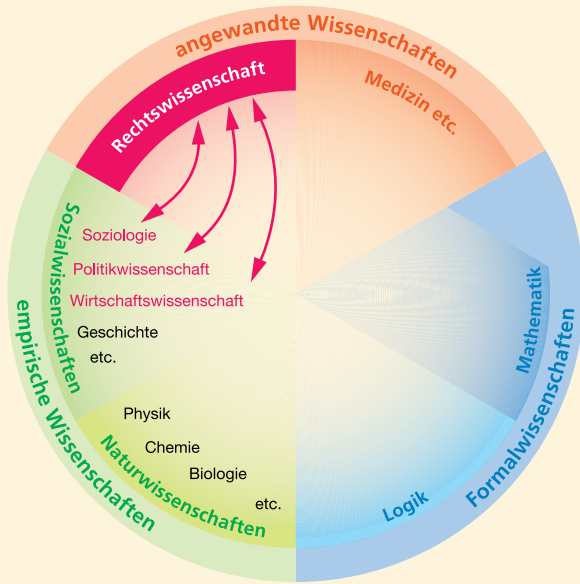
In der abendl. Geschichte stößt man immer wieder auf das Phänomen, dass polit. Programme als Natur- oder Vernunftrecht ausgegeben werden, um ihre Durchschlagskraft zu erhöhen. Aber auch Bewahrer der alten Ordnung berufen sich auf überpositives Recht (z. B. den Willen Gottes).

Es gibt allerdings Rechtsgrundsätze, die zumindest in unserem Kulturkreis allgemein anerkannt sind (B). Dazu gehören das Gebot, Verträge einzuhalten (*pacta sunt servanda*), das Verbot staatl. Willkür und das strafrechtl. Schuldprinzip (»Keine Strafe ohne Schuld«). Das Bekenntnis zu elementaren überpositiven Menschenrechten (Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit) wurde in Form von Grundrechten in der Verf. verankert (Art. 1–19 GG) und damit positiviert.

Die Rechtsanwendung steht allerdings vor dem Problem, dass derartige Rechtsgrundsätze meist so allgemein formuliert sind, dass sich daraus kaum konkrete Rechtsfolgen herleiten lassen.

Nicht zu den Rechtsquellen zählen Verträge, Verwaltungsakte und Urteile, die nur zwischen den jeweils Beteiligten Rechte und Pflichten erzeugen.

14 ■ Die Rechtswissenschaft



A Die Rechtswissenschaft im Kreis der Wissenschaften

ab 5. Jh. v. Chr.	griechische Antike	Rechtsphilosophie und Gerichtsrhetorik
ab 3. Jh. v. Chr.	röm. Rechtsprechung	juristische Gutachten; Kautelarjurisprudenz
530 n. Chr.	oström. Kaiser Justinian	<i>Corpus Iuris Civilis</i>
11. Jh.	Bologna mittelalterl. Scholastik	Glossatoren; <i>Glossa Ordinaria</i>
15. Jh.	franz. Universitäten humanist. Jurisprudenz	philologische Textaufbereitung antiker Quellen
16. Jh.	Mitteleuropa praxiszugewandte Dogmatik	Usus modernus praktische Jurisprudenz
17. Jh.	Mitteleuropa neuzeitl. Naturrechtsdenken Vernunftrechtslehre, christl. Quellen	Rechtskodifikationen
18./19. Jh.	Deutschland Historische Schule	Entwicklung von Recht aus dem »Volksg Geist«
19. Jh.	Deutschland Pandektistik	Systematisierung des alten röm. Rechts
1.1.1900	Deutschland Pandektensystem	<i>BGB</i> modernes Gesetzbuch

B Zur Geschichte der Rechtswissenschaft

Aufgabe und Eigenart

Rechtswissenschaft und Rechtsanwendung bilden zusammen die **Jurisprudenz**. Die **Rechtsdogmatik**, der Kern der Rechtswiss., hat die Aufgabe, das Recht zu beschreiben, zu deuten und zu systematisieren. Ergänzt wird die Rechtsdogmatik durch die *Grundlagenfächer* Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie sowie *Komplementärdisziplinen* wie die Kriminologie und die Rechtsmedizin. Enge Beziehungen bestehen zur Wirtschaftswiss., zur Politikwiss. und zur Soziologie.

Die Rechtswiss. ist weder eine empirische noch eine formale Wissenschaft, sondern gehört (wie die Medizin) zu den *angewandten Wissenschaften* (A).

Die Rechtswiss. wird häufig als eine *normative Disziplin* bezeichnet, doch verdunkelt diese Etikettierung mehr als sie erhellt. Normen bilden zwar den Gegenstand der Rechtswiss., sie selbst stellt jedoch keine Normen auf und geht insofern also nicht normativ vor. Stattdessen übernimmt die Rechtswiss. die Rechtsnormen von den dafür demokr. legitimierten Organen, bes. vom parlamentar. Gesetzgeber.

Geschichte

Während sich das Vorhandensein von Recht und mit ihm das Auftreten von Rechtskundigen (Priester, Urkundenschreiber, Gerichtsdredner) bis zu den ältesten menschl. Gesellschaften zurückverfolgen lässt, ist die Rechtswiss. weitaus jünger (B).

In der griech. Antike hat es zwar eine hochentwickelte Rechtsphilosophie gegeben, aber noch keine Rechtswiss. im heutigen Sinn. Diese ist eine Erfindung der Römer und entwickelte sich aus der Rspr. der Priester. Im 3. Jh. v. Chr. begannen Rechtsexperten jurist. Gutachten (*responsa*) zu erstellen und bei Vertragsgestaltungen mitzuwirken (**Kautelarjurisprudenz**). Die röm. Jurisprudenz orientierte sich stark an bereits entschiedenen älteren Fällen (*Präjudizien*) und ähnelte insofern dem heutigen angelsächs. Rechtsverständnis.

Juristen wie LABEO, CELSUS, PAPIANUS und ULPIAN genossen als Gutachter großes Ansehen. Ihre oft nur knapp begründeten Äußerungen wurden der Streitentscheidung zugrundegelegt.

Um 530 n. Chr. versammelte der oström. Kaiser JUSTINIAN die röm. Rechtsliteratur im **Corpus Iuris Civilis**.

Im Westen Europas erlebte die Rechtswiss. erst im 11. Jh. eine Renaissance, die von **Bologna** ausging. Geprägt durch die Methoden der Scholastik, begannen dort IRNERIUS und andere »doctores«, Glossen (Erläuterungen) zu den Texten des »Corpus Iuris« zu verfassen.

Die Arbeit der *Glossatoren* wurde durch ACCURSIUS 1228 zur »Glossa ordinaria« zusammengefasst.

Im 13. Jh. wurden die Erläuterungen ausführlicher und praxisbezogener. Ihre Autoren tragen deshalb den Namen Postglossatoren oder *Kommentatoren* (BARTOLUS, BALDUS).

Ab dem 15. Jh. wandte sich eine vom Humanismus geprägte Juristengeneration von dem scholast. Stil ab und versuchte, direkt auf die antiken Quellen zurückzugreifen (CUIACIUS, DONELLUS, ZASIUS).

Diese **humanistische Jurisprudenz** ging von frz. Universitäten aus, weshalb man sie, im Gegensatz zum älteren »mos italicus«, auch als »mos gallicus« bezeichnet.

Der **Usus modernus** (STRYK, CARPZOV) setzte dem eine praxiszugewandte Dogmatik auf der Grundlage des fortgeltenden röm. Rechts entgegen, die die Tätigkeit der Gerichte unterstützen und die lokale Rechtsetzung fördern sollte.

Davon unabhängig entwickelte sich die **Naturrechtslehre** aus christl. Quellen (THOMAS VON AQUIN). GROTIUS, der Vater des neuzeitl. Naturrechtsdenkens, verband in seinem Hauptwerk »De iure belli ac pacis« (1623) naturrechtl. und völkerrechtl. Lehren. Unter den dt. Natur- und Vernunftrechtslehrern des 17. und frühen 18. Jh. ragen PUFENDORF, THOMASIUS und WOLFF hervor.

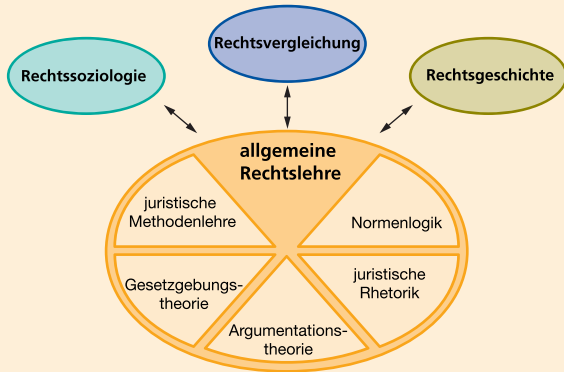
Durch ihre Arbeiten wurden die großen Rechtskodifikationen des 18. und 19. Jh. vorbereitet. Als **Kodifikation** bezeichnet man die als abschließend gedachte systemat. Zusammenfassung eines gesamten Rechtsgebiets in einem Gesetz. Zu den wichtigsten Kodifikationsjuristen gehören KREITTMAYR, COCCEJI und SVAREZ.

Zu Beginn des 19. Jh. wandte sich die **Historische Schule** unter Führung von SAVIGNY (1779–1861) gegen die Kodifikationsbewegung, bes. gegen die von THIBAUT angemaßte Kodifikation des dt. bürgerl. Rechts. Für SAVIGNY und seine Schüler entwickelte sich das Recht aus dem **Volksgeist**; Aufgabe der Jurisprudenz ist lediglich die Beschreibung und Systematisierung der histor. gewachsenen Rechtsformen, worunter SAVIGNY v.a. das röm. Recht verstand.

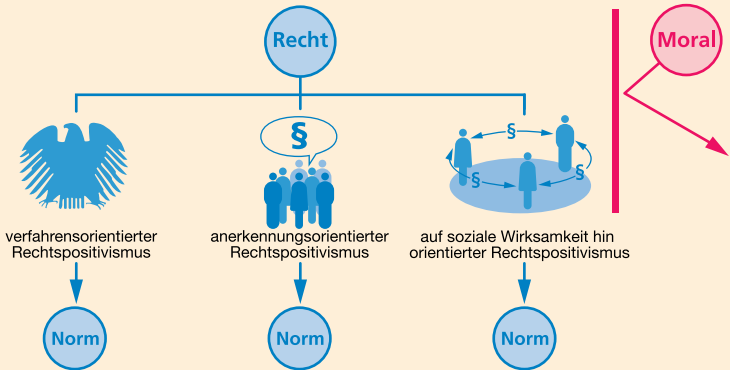
Durch begriffll. Analyse und Systematisierung der überlieferten röm. Rechtstexte schufen die Nachfolger SAVIGNYS (PUCHTA, DERNBURG, WINDSCHEID) die **Pandektistik**, die Lehre von den Pandekten (Auszüge aus den Schriften der klass. röm. Juristen, lat. Digesten), mit der die dt. Rechtswiss. zu weltweiter Anerkennung gelangte.

Das Pandektensystem bildet die Grundlage des am 1. 1. 1900 in Kraft getretenen **BGB**.

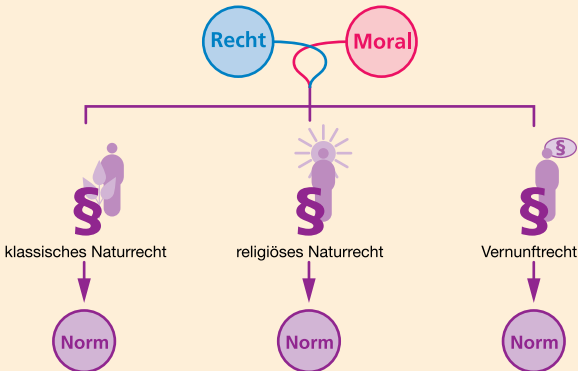
16 ■ Allgemeine Rechtslehre und Methodenlehre



A Die allgemeine Rechtslehre und ihre Nachbardisziplinen



B Rechtspositivismus



C Naturrecht

Seit der Antike wurden zahlreiche verschiedene **Definitionen von Recht** vorgeschlagen:

ARISTOTELES (4. Jh. v. Chr.) unterschied Natur- und Gesetzesrecht:

»Das Naturrecht hat überall dieselbe Kraft der Geltung und ist unabhängig von Zustimmung oder Nicht-Zustimmung (der Menschen). Beim Gesetzesrecht ist es ursprünglich ohne Bedeutung, ob die Bestimmungen so oder anders getroffen wurden; wenn es aber festgelegt ist, dann ist es verbindlich.«

Der röm. Jurist ULPIAN (gest. 223 n. Chr.) erklärte, das Recht leite seinen Namen von der Gerechtigkeit her. Recht sei »die Kunst des Guten und Billigen«.

THOMAS VON AQUIN (1224–74) kennzeichnete das menschl. Gesetz durch die Herleitung aus dem natürl. Gesetz Gottes, die Ausrichtung auf das allg. Gute und die Festlegung durch den Herrscher.

Für THOMAS HOBBS (1588–1679) sind die bürgerl. Gesetze dagegen

»die Regeln, die der Staat jedem Untertanen durch Wort, Schrift oder andere ausreichende Willenszeichen befahl, um danach Recht und Unrecht, d. h. das Regelwidrige und das der Regel Entsprechende, zu unterscheiden.«

Berühmt ist die Definition IMMANUEL KANTS (1724–1804):

»Recht ist die Einschränkung der Freiheit eines jeden auf die Bedingung ihrer Zusammenstimmung mit der Freiheit von jedermann, in so fern diese nach einem allgemeinen Gesetz möglich ist.«

Der liberale Positivist HANS KELSEN schließlich definierte Recht als »normative Zwangsordnung«.

Hinter jeder dieser Def. steht eine andere Vorstellung vom Recht, seiner Herkunft, Funktion und Bedeutung.

Die **Allgemeine Rechtslehre**, auch **Rechtstheorie** genannt, ist Teil der Rechtsphilosophie und behandelt grundlegende Fragen, die in allen Rechtsgebieten in gleicher oder ähnlicher Form auftreten, z. B. die Def. von Begriffen wie »Recht« oder »Schuld«. Deshalb sucht sie den Kontakt zu anderen jurist. Grundlagendisziplinen wie der *Rechtsgeschichte* und der *Rechtssoziologie*. Ihre Methoden sind, im Unterschied zur traditionellen Rechtsphilosophie, *Beschreibung* und *Analyse*.

Die jurist. Methodenlehre kann als Teilgebiet der Allg. Rechtslehre angesehen werden. Andere Teilgebiete sind z. B. die Normenlogik, die Gesetzgebungstheorie und die Argumentationstheorie (A).

Zu den wichtigsten Themen gehört die Frage nach dem Rechtsbegriff. Problematisch ist dabei

bes. die **Abgrenzung von Recht und Moral**. Eng damit zusammen hängt die Frage, ob das Recht ausschließl. auf menschl. Setzung beruht, also *positives* (lat. *ponere* für 'setzen') Recht darstellt, oder ob es dem menschl. Dafürhalten vorgeordnete und damit *überpositive* Normenordnungen gibt, an die das positive Recht gebunden ist.

Alle Versuche, den Begriff »Recht« näher zu umschreiben, lassen sich danach unterscheiden, ob der Rechtsbegriff formal oder material (inhaltlich) bestimmt wird.

Die *formale Begriffsbestimmung*, z. B. Erlass in dem dafür von der Verf. vorgesehenen Verfahren, ist kennzeichnend für den **Rechtspositivismus**. Seine Grundthese lautet, dass Recht und Moral begrifflich streng auseinander gehalten werden müssen (*Trennungsthese*).

Um Recht von anderen sozialen Normen zu unterscheiden, wurden Kriterien vorgeschlagen, nach denen sich mehrere **Spielarten des Rechtspositivismus** unterscheiden lassen (B).

Meist sind es Kriterien, deren Vorliegen formal oder empir. überprüfbar ist.

Das Recht umfasst danach nur solche soz. Normen, die

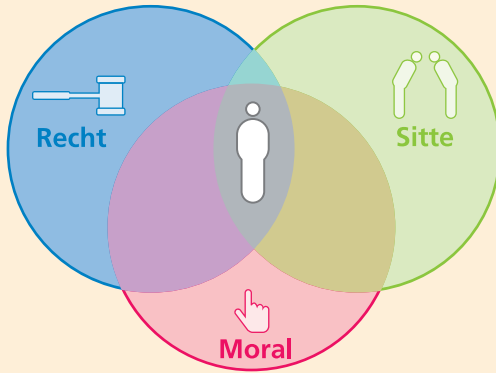
- nach Maßgabe der jeweiligen Verf. *ordnungsgemäß zustande gekommen* sind (**verfahrensorientierter Rechtspositivismus**),
- von den Betroffenen (d. h. den dem Recht unterworfenen Bürgern und Rechtsanwendungsorganen) *anerkannt* werden (**anerkennungorientierter Rechtspositivismus**) oder
- von den Betroffenen *tatsächlich befolgt* werden (**auf soziale Wirksamkeit hin orientierter Rechtspositivismus**).

Naturrechtl. Konzeptionen machen den Rechtsbegriff von *inhaltl. Eigenschaften* abhängig. Es handelt sich meist um Kriterien, die von menschl. Entscheidungen unabhängig sein sollen, z. B. Übereinstimmung mit göttlichen Geboten, ewigen Vernunftwahrheiten oder Naturgesetzmäßigkeiten. Das Richtigkeitskriterium kann empir. Überprüfung zugänglich sein, muss dies aber nicht.

Recht und Moral fallen nach Ansicht der Naturrechtler zumindest teilw. zusammen.

Naturrechtl. Rechtskonzeptionen werden ebenfalls in zahlreichen Spielarten vertreten (C). Das Recht umfasst nur solche soziale Normen, die

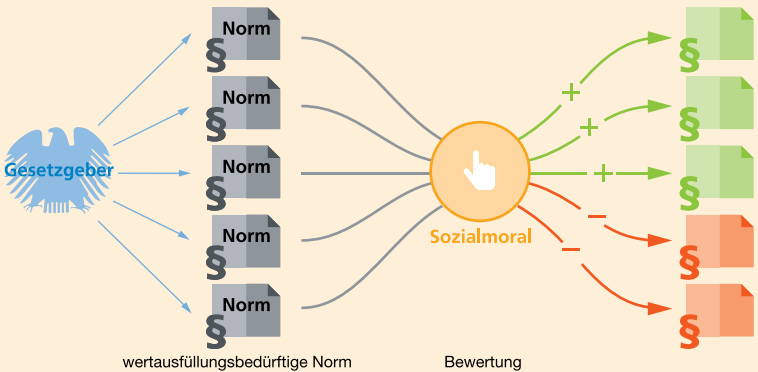
- mit der *Natur der Menschen* im Einklang stehen (**klass. Naturrecht**),
- aus den *Geboten* eines *Gottes* resultieren (**religiöses Naturrecht**) oder
- sich aus der *menschl. Vernunft* ergeben (**rationalist. Naturrecht, Vernunftrecht**).



A Das Individuum im Schnittbereich von Recht, Sitte und Moral



B Der Normadressat



C Wertausfüllungsbedürftige Rechtsnormen

Normen, die menschl. Verhalten regulieren, heißen **Verhaltensnormen**. Sie können als Ge- oder Verbote auftreten.

Nicht nur das Recht besteht aus Verhaltensnormen, sondern auch die Moral (oder Sittlichkeit) und die Sitte (oder Brauch) (A). Die Abgrenzung zwischen Recht, Moral und Sitte wirft seit jeher bes. Probleme auf. Die Ausdifferenzierung versch. Typen von Verhaltensnormen ist Kennzeichen fortgeschrittener Gesellschaften; in primitiven und archaischen Kulturen wird zwischen Recht, Moral und Sitte nicht unterschieden.

Rechtsnormen wie

Wer einen Menschen tötet, [...] wird [...] bestraft (§ 212 StGB)

richten sich in erster Linie an den Rechtsanwender, also etwa den Richter. Sie dienen der Sicherung und Durchsetzung von Verhaltensnormen wie »Töten ist verboten«, die für jedermann gelten (B).

Damit lassen sich **Rechtsnormen als staatlich garantierte Verhaltensnormen** charakterisieren. Dies bedeutet u. a., dass sich Rechtsnormen mit staatlich sanktioniertem Zwang durchsetzen lassen.

Die Moral

besteht aus Verhaltensnormen, die in der Gesellschaft als bes. wichtig angesehen werden (Sozialmoral). Verstöße werden in den Kategorien »gut« und »böse« missbilligt. Moral. Normen können, müssen aber nicht staatl. sanktioniert sein.

So ist etwa das allg. Tötungsverbot staatl. sanktioniert und gehört damit sowohl der Moral als auch dem Recht an, während das allg. Verbot zu lügen nur der Moral angehört. In bes. Fällen knüpft das Recht aber auch an eine Lüge Rechtsfolgen, z. B. beim Betrug (§ 263 StGB) oder bei der Falsch aussage vor Gericht (§ 153 StGB).

Häufig findet sich als zusätzl. Unterscheidungskriterium, dass sich Moralnormen »nach innen« (z. B. an das Gewissen) richten, während Rechtsnormen das äußere Verhalten regulieren. Für KANT sind dagegen nur solche Handlungen moralisch, die aus der »Idee der Pflicht« entspringen:

»Man nennt die bloße Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung einer Handlung mit dem Gesetze, ohne Rücksicht auf die Triebfeder derselben, die *Legalität* (Gesetzmäßigkeit); diejenige aber, in welcher die Idee der Pflicht aus dem Gesetze zugleich die Triebfeder der Handlung ist, die *Moralität* (Sittlichkeit) derselben.« (»Metaphysik der Sitten«)

Normen der Sitte,

z. B. das Gebot, den Nachbarn zu grüßen oder beim Essen zu schlürfen (Japan),

ziehen im Fall ihrer Verletzung i. d. R. nur gesellschaftl. und keine rechtl. Sanktionen nach sich. Der Übergang von Sitte zur Moral ist fließend.

Das Gebot, den Nachbarn zu grüßen, lässt sich auch als moral. Pflicht ansehen.

Moden (z. B. bei der Kleidung oder der Sprechweise) sind moral. neutral. Finden sie genügend Anhänger oder sind ihre Anhänger in einflussreichen Positionen, so können Moden allerdings zur Sitte werden oder sogar in die geltende Moral Eingang finden.

Die Forderung nach einer »politisch korrekten« Ausdrucksweise wird z. T. als bloße Mode abgetan, z. T. aber auch als moral. Forderung verstanden.

Das Recht steht mit der in einer Gesellschaft geltenden Moral (Sozialmoral) und den von ihr akzeptierten Werten in engem Zusammenhang: Viele **Gesetze** lassen sich als **staatlich sanktionierte Moralnormen** ansehen.

Dies gilt bes. für die Bestimmungen des Strafrechts und viele Bestimmungen des GG, etwa die Grundrechte.

Selbst wenn das Gesetz als solches keinen unmittelbaren moral. Gehalt hat, wurde es doch oft vom Gesetzgeber zur Erreichung best. moral. hoch stehender Ziele erlassen.

Die Straßenverkehrsordnung ist als solche moral. neutral. Moral. positiv bewertet ist jedoch ihr Ziel: die Sicherung des Straßenverkehrs und damit u. a. die Sicherung des Lebens der Verkehrsteilnehmer.

In vielen Fällen weisen die Gesetze ausdrücklich auf die bestehenden moral. Anschauungen und gesellschaftl. Sitten hin, so etwa in vielen **Generalklauseln** des Zivilrechts:

§ 242 BGB: »Treu und Glauben«, §§ 138, 826 BGB: »gute Sitten« (vgl. auch § 228 StGB), § 315 BGB: »Billigkeit«.

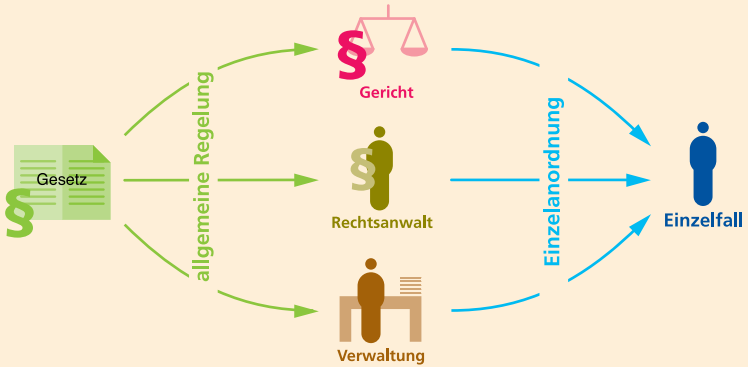
Derartige Regelungen werden häufig als *wertausfüllungsbedürftig* bezeichnet (C).

Ist eine Rechtsnorm erlassen worden, so ist ihre jurist. Geltung grundsätzlich unabhängig davon, ob sie mit der geltenden Moral übereinstimmt.

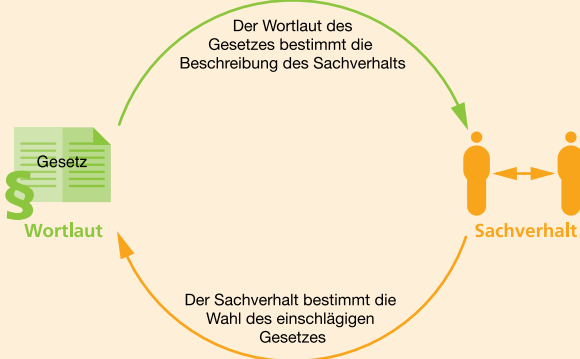
Als Ausnahme kommt allenfalls in Betracht, dass eine Rechtsnorm grundlegenden und allg. anerkannten Moralanschauungen widerspricht. Im demokrat. Verfassungsstaat sind derartige Fälle aber, anders als in einer Diktatur, kaum denkbar.

Eine vollständige *Gleichschaltung von Recht und Moral* ist ein Kennzeichen totalitärer Gesellschaften.

Sind Recht und Moral identisch, so ist eine moral. Kritik der bestehenden Rechtszustände schon begrifflich ausgeschlossen.



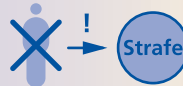
A Rechtsanwendung



B Hermeneutischer Zirkel

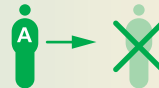
generelle Regel (Obersatz)

Wer einen Menschen tötet, soll mit einer Freiheitsstrafe von wenigstens 5 Jahren bestraft werden



Sachverhaltsbeschreibung (Untersatz)

Anton hat einen Menschen getötet



Rechtsfolge (Konklusion)

Anton soll mit einer Freiheitsstrafe von wenigstens 5 Jahren bestraft werden



C Subsumtionsschluss der Rechtsanwendung